

RS UVS Kärnten 2005/04/15 KUVS- 656-659/6/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.04.2005

Rechtssatz

Wesentliches Tatbestandsmerkmal der Verwaltungsübertretung des § 103 Abs. 4 KFG (Nichtvorweisen der Schabblätter eines Kraftfahrzeuges) stellt die Anführung des Eigengewichtes des Kraftfahrzeuges (mehr als 3.500 kg) dar. Wurde innerhalb der Verfolgungsverjährung keine diesen Erfordernissen entsprechende Verfolgungshandlung gesetzt, ist das Verfahren einzustellen. (Einstellung des Verfahrens)

Schlagworte

Konkretisierungsgebot, Verfolgungsverjährung, Spruch, Schabblatt, Schabblatt vorweisen

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at